

Satzung des



Knappenverein "Glück Auf"
Maximilian - Werries e. V.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Knappenverein "Glück Auf" Maximilian-Werries 1907 e.V. und hat seinen Sitz in 59071 Hamm, Ortsteil Werries.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 478 beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist es, Tradition und Brauchtum des Bergmannsberufes sowie den Heimatgedanken zu üben und zu pflegen, sowie bei geselligen Veranstaltungen die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu binden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ständiges Abhalten von geselligen Veranstaltungen, die örtlich und überörtlich stattfinden.
Der Verein hat die Aufgabe, bei außerordentlichen Notverhältnissen sowie bei Sterbefällen die sozialen Belange nach sorgfältiger Überprüfung aus Vereinsmitteln zu unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Ehepartner des Antragstellers wird automatisch bei Aufnahme Mitglied.

Im Sterbefall des Antragstellers kann der noch lebende Ehepartner weiterhin Mitglied im Sinne der Satzung bleiben. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der geschäftsführende Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit der Aufnahmeerklärung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der Vereinssatzung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich z.H. des 1. Vorsitzenden. Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich,
 - b) durch Ausschluß bei dreimonatigen Beitragsrückstand nach erfolgloser, schriftlicher Zahlungsmahnung des Schriftführers durch Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit;
 - c) durch Ausschluß bei Vorliegen strafbarer Handlungen oder ehrenhaftes Verhalten, Verstoß gegen Vereinsinteressen oder vereinschädigem Verhalten durch Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit,
 - d) durch Tod.

Bei b) und c) ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Rechtfertigung in einer Vorstandssitzung zu geben. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

IV. Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, genügt einfache Abstimmung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellv. Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in
 - c) stellv. Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) stellv. Schriftführer/in
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Barauslagen für den Verein werden aus der Vereinskasse vergütet.
4. Der Vorstand ist verpflichtet einmal jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, selbstverantwortlich in allen Fällen zu entscheiden, wenn das Aufschieben der Entscheidung unmöglich ist. Die Mitglieder müssen jedoch in kürzester Zeit unterrichtet werden (z.B. Aushang Schaukasten).
6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter nach Bedarf veranlaßt. Auf Wunsch von drei Mitgliedern des Vorstandes muß eine Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einberufung hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Sitzung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

8. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder im Verein dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen und hierbei einen Nachfolger benennen können. Dazu ist innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung, die gemäß vorgesehener Satzung einberufen ist, ist das betreffende Vorstandsmitglied zu hören. Die Abwahl des Vorstandsmitgliedes ist mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder unter gleichzeitiger Nominierung und Wahl eines Nachfolgers möglich.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand bis zur nächsten Vorstandswahl einen Nachfolger bestimmen.
10. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle eines dieser beiden ein anderes hierzu bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
11. Der Vorsitzende sowie dessen Vertreter, der Kassierer sowie dessen Vertreter sind jeder für sich bei den Geldinstituten Verfügungsberechtigt.

V. Versammlungen

1. Es kann jeden Monat eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Nach Ende des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
2. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn 50 % des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Bei außerordentlichen Versammlungen ist der Termin in einem Zeitraum von 4 Wochen festzulegen. Einladung erfolgt durch Bekanntgabe an der Ver-
einstafel und schriftlicher Einladung.

5. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit der Einladung. Änderungen und Zusätze sind vor Beginn der Versammlung noch möglich.
6. Ordnungsgemäß eingeladene Versammlungen sind beschlußfähig, wenn der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit gilt der zu fassende Beschluß als abgelehnt.
7. über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen, in der nächsten Versammlung kenntlich zu machen und zu genehmigen.

VI. Beiträge und Kassenführung

1. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Beiträge sind eine Bringeschuld und sind unbeschadet der Abholung an den Kassierer/in zu zahlen. Näheres regelt die Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Jeweils spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassierer/in ein Kassenbericht zu erstellen, der von mindestens zwei Kassenprüfern überprüft sein muß. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jeweils von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Gleichzeitig mit der Erstattung des Kassenberichtes ist in der Jahreshauptversammlung ein vom Vorstand ausgearbeiteter Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr den Mitgliedern vorzulegen und von diesen zu genehmigen. Abweichungen vom jeweiligen Haushaltsplan dürfen nur mit Genehmigung der Mitglieder in einer Versammlung erfolgen

VII. Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Stadtbezirk Hamm-Uentrop mit der Verpflichtung zu, denselben zum Besten hilfsbedürftiger Bergleute und deren Familien zu verwenden und/oder caritativen Verbänden des Ortsteils Werries zu übergeben.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluß in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.10.1995 mit sofortiger Wirkung beschlossen.
2. Diese Satzung kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

Nach Eintragung durch das Amtsgericht Hamm am 15.02. 1996 tritt die neue Satzung ab sofort in Kraft.

Günther Piskorz
1. Vorsitzender

Alfred Füssel
2. Vorsitzender

Peter Seese
1. Kassierer